

Hundesteuersatzung (alt)

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|--------------|
| 1. den ersten Hund | 85,-- Euro, |
| 2. den zweiten und jeden weiteren Hund | 170,-- Euro, |
| 3. jeden gefährlichen Hund i.S.v. § 6 Abs. 1 | 510,-- Euro, |
| 4. jeden Zwinger i.S.v. § 8 Abs. 1 | 170,-- Euro. |

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit folgenden Rassen, solange der Steuer-abteilung für den einzelnen Hund nicht nachgewiesen wird, dass dieser gegenüber Menschen und Tieren keine Gefährlichkeit aufweist:

- Pitt Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier

Hundesteuersatzung (neu)

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|--------------|
| 1. den ersten Hund | 85,-- Euro, |
| 2. den zweiten und jeden weiteren Hund | 170,-- Euro, |
| 3. jeden Zwinger i.S.v. § 8 Abs. 1 | 170,-- Euro. |

(2) Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(4) Hunde, für die nach § 7 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(5) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 510,00 Euro für jeden von der Ortspolizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000 (PolVOgH) und für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 PolVOgH, sowie für jeden Hund, der insbesondere einer der folgenden Rassen angehört sowie für Kreuzungen mit Hunden der folgenden Rassen:

- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastino Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Tosa Inu
- Mastiff
- Bullmastiff

(2) Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde Tiere, die nach § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) vom 03.08.2000 aufgrund von Vorfällen nach Inkrafttreten der Verordnung als gefährlich eingestuft worden sind.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich Tierpsychologie oder Verhaltenstherapie erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden, wie z.B. Verhaltensprüfung für „Kampfhunde“.

- Pitt Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastino Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Tosa Inu
- Mastiff
- Bullmastiff.

§ 6

Gefährliche Hunde

Wird gestrichen.

